

Werte von 8000 Pfund Florentiner Pfennige erhalten sollte.¹⁾ Auf dem einzurichtenden Friedhof wollten die Francesi ihre Familiengruft erbauen.²⁾ Offenbar hatten die Stifter die Psychologie des Papstes gut studiert, der ja selbst in Sankt Peter dem Hl. Bonifaz eine Kapelle errichtete und, wie schon die Namengebung zeigt, sich unter dessen besonderen Schutz gestellt hatte. Die Francesi sind aber bei ihrem Klosterplan über papierene Versprechungen nicht hinausgekommen.

War das erste Darlehen der Francesi schon hoch im Vergleich zu dem anderer Bankhäuser, so ist es in den nächsten Monaten noch gesteigert worden. Den Gang der darüber geführten Unterhandlungen können wir teilweise aus zwei Urkunden rekonstruieren, von denen die erste aber wohl über das Entwurfsstadium nicht hinausgekommen ist. Sie bestimmt folgendes: Am 3. Dezember 1296 verpfändet der Papst den Gebrüdern Francesi den Zehnten des zweiten und dritten Jahres in Italien für ein Darlehen von 4000 Unzen Gold.³⁾ Für dieselbe Summe war ihnen bereits früher der Zehnte des ersten Jahres als Sicherheit gegeben. Bereits am 5. Januar 1297 haben die Francesi ihr Darlehen auf 5300 Unzen erhöht, und sie erhalten unter demselben Datum dafür wiederum die Zehnten des zweiten und dritten Jahres versprochen.⁴⁾ Damit ist die Urkunde vom 3. Dezember 1296 überholt. Sie ist eingetragen in dem sogenannten Kammerregister Bonifaz' VIII.⁵⁾ und ist nicht

¹⁾ Ebenda Nr. 1512.

²⁾ Ebenda Nr. 1513.

³⁾ Ebenda Nr. 5465, 5466/67.

⁴⁾ Ebenda Nr. 1495.

⁵⁾ Die Ausführungen des Textes bedürfen einiger Erläuterungen über die Natur der Register Bonifaz' VIII. Wir kennen aus seinem Pontifikat drei Arten: 1. die auf Pergament geschriebenen Communregister, Reg. Vat. 47—50, 2. das sog. Kammerregister in Ottob. Lat. 2546 und 3. ein Fragment, Reg. Vat. 46 A (vgl. die Einleitung zu den Registern Bonifaz' VIII. von Fawtier p. LXXIIIff.). Das Fragment im Ottobonianus Latinus 2546 ist unzweifelhaft fortlaufend geführt, es sind also Ausarbeitungen von Urkundentexten, die man am besten mit denen der späteren Avignonesischen Papierserie vergleicht. Die im Text daraus besprochene Urkunde ist durch weitere Verhandlungen überholt worden, ohne daß man es für nötig hielt, über die Ungültigkeit einen entsprechenden Vermerk am Rande zu machen. In einem anderen Fall ist das geschehen, jedoch auf ausdrücklichen Wunsch des Interessenten (Fawtier p. XCIII; es sei hervorgehoben, daß der Vermerk gleichzeitig, aber nicht von der Hand des Textschreibers gemacht ist). In dieser Randbemerkung wird das Register als *registum camere* bezeichnet.